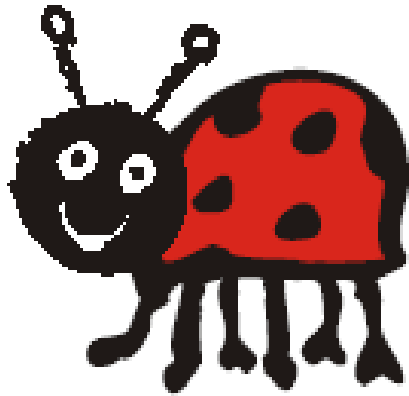




Kath. Kindergarten St. Marien Hannberg

Schutzkonzept

Stand: 08/2025

Präambel

Unser Schutzkonzept hilft unserer Einrichtung, Kinder sowie Mitarbeitende wirksam vor sexueller Gewalt zu schützen. Es soll außerdem einen sicheren Rahmen für die Kinder und die Mitarbeitende bieten. Wir bestimmen durch den Verhaltenskodex in unserem Schutzkonzept sowie den Beschwerdeweg genaue Vorgaben, an die sich die Mitarbeitende, je nach Situation zu halten haben. Das Schutzkonzept muss von jedem Mitglied des Teams unterschrieben werden und alle müssen sich an die darin ausgemachten Vorgaben halten.

Im Kindergarten haben Jungen und Mädchen die Chance sich als Teil einer Gemeinschaft zu erleben, in der die Bedürfnisse aller Bedeutung haben und sich nicht nur die Großen, Starken und Groben durchsetzen. Es geht auch darum, dass ErzieherInnen und KinderpflegerInnen ihre Gefühle und Grenzen wahrnehmen, zeigen, sich dafür einsetzen und wehren, aber auch sich Unterstützung holen, wenn andere sich darüber hinwegsetzen oder sie verletzen.

Deswegen ist es auch ganz wichtig, die Kinder zu selbstbewussten Menschen zu erziehen und ihnen den Rahmen und die Möglichkeiten zu schaffen, ihre Meinung, ihre Wünsche, Beschwerden sowie ihre Bedürfnisse frei äußern zu dürfen. Damit erziehen wir die Kinder zu ganzheitlichen Personen.

Dies ist der beste Schutz Kinder vor Gewalt - auch vor sexueller Gewalt - zu schützen. Nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeitenden müssen sich schützen. Offenheit, Ehrlichkeit und gegenseitiges Vertrauen bestimmen das Miteinander in unserem Team und dadurch unterstützen wir uns im Alltag gegenseitig. Durch das Schutzkonzept lernen wir uns, die Kinder sowie andere Personen im Team zu schützen.

Das pädagogische Team des Kindergartens St. Marien

Anm.: Dieses Schutzkonzept ist das Schutzkonzept des Katholischen Kindergartens St. Marien. Es wurde von der „Koordinierungsstelle zur Prävention von Gewalt und bei Fällen von Gewaltanwendung“ des Erzbistums Bamberg noch nicht genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1. Kindeswohlgefährdung	4
1.1 Definition der Kindeswohlgefährdung	4
1.2 Formen der Kindeswohlgefährdung	4
1.3 Erkennung Kindeswohlgefährdung	4
2. Grundlagen und Prävention	4
2.1 Rechtliche Grundlagen	4
2.2 Unser (christliches) Menschenbild im Kindergarten St. Marien	5
2.3 Kultur der Achtsamkeit	5
3. Rechte von Kindern	5
4. Sexualpädagogisches Konzept- SpK	6
4.1 Entwicklung der kindlichen Sexualität	6
4.2 Sexualität der Kinder untereinander - Sexuelle Übergriffe	6
5. Partizipation	7
6. Risikoanalyse	7
6.1 Welche Gefahrenzonen gibt es in den Kindergartengebäuden/Garten?	7
6.2 Risikosituationen	7
6.3 Zeiten mit besonderem Risikopotential	8
6.4 Risikoanalyse im Kindergarten	8
7. Ombudsstellen	8
8. Bausteine für die Umsetzung	9
8.1 Aus- und Fortbildung	9
8.2 Personalauswahl	9
8.3 Personalentwicklung	9
8.4 Beratungs- und Beschwerdeweg	9
8.5 Interventionen	10
8.6 Qualitätsmanagement	11
9. Verhaltenskodex	12
9.1 Regeln für das Team	12
9.2 Regeln für Kinder in Bezug auf Nähe und Distanz	13
9.3 Regeln für Eltern und externe Personen in Bezug auf Nähe und Distanz	13
10. Ansprechpartner	13
11. Literaturverzeichnis	14

1. Kindeswohlgefährdung

1.1 Definition der Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt gemäß §1666 BGB vor, wenn das körperliche, seelische oder geistige Wohl eines Kindes unmittelbar beeinträchtigt oder bedroht ist und die Erziehungsberechtigten diesen Zustand nicht abstellen können oder wollen.

1.2 Formen der Kindeswohlgefährdung

Verschiedene Formen der Kindeswohlgefährdung können sein:

- Vernachlässigung: Grundlegende Bedürfnisse der Kinder werden unzureichend erfüllt bspw. Kleidung, Nahrung, Sicherheit
- Körperliche Gewalt: Kinder werden körperlich verletzt bspw. Schläge, Tritte, Bisse
- Seelische Gewalt: Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche
- Sexueller Missbrauch: jede sexuelle Handlung an oder vor Kindern
- Erziehungsgewalt: leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt, erzieherisch motiviert, kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des Kindes zum Ziel.

Wichtig ist, es muss sich dabei nicht immer um eine Form der Kindeswohlgefährdung oder sexuellen Gewalt handeln.

1.3 Erkennung Kindeswohlgefährdung

- Hämatome, blaue Flecken, Knochenbrüche
- Verbrennungen oder Verbrühungen
- Verletzungen am Körper und Genitalbereich
- Mangelernährung und Austrocknung
- Körpergeruch, verfilzte Haare, schlechte Zähne, schmutzige Kleidung
- Schlafstörungen, Bett nässen und einkoten
- Verhaltensauffälligkeiten/Veränderungen
- Rückzugsverhalten, Kontaktlosigkeit.

2. Grundlagen und Prävention

2.1 Rechtliche Grundlagen

Ein Schutzkonzept wird auf Basis folgender rechtlicher Grundlagen zusammengesetzt:

- Bundeskinderschutzgesetz (2012)
- Acheson Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
 - § 8a: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - § 8b: fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
 - § 45: Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
 - § 47: Meldepflicht
 - § 72a: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- KKG: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
 - § 4: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung..

2.2 Unser (christliches) Menschenbild im Kindergarten St. Marien

Im Kindergarten betreut das pädagogische Fachpersonal die Kinder im Alter von zwei Jahren und 6 Monaten bis zur Einschulung. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, seelisches und geistiges Wohlergehen. Es geht darum Kindern und Schutzbefohlenen Raum zu schaffen, in dem sich diese in ihrer Persönlichkeit, ihrem Glauben, ihren Fähigkeiten und Begabungen entfalten können.

„Alle Geschöpfe der Erde fühlen wie wir, alle Geschöpfe streben nach Glück wie wir. Alle Geschöpfe der Erde lieben, leiden, und sterben wie wir, also sind sie uns gleich gestellte Werke des allmächtigen Schöpfers – unsere Schwestern und Brüder.“ (Franz von Assisi)

Wir achten und wertschätzen jeden Einzelnen. (Gottes Ebenbild)

Kirchliches Handeln soll dazu ihren Beitrag leisten und gestärkt werden

- durch Kultur und Achtsamkeit
- der Grenzachtung
- durch einen respektvollen Umgang
- und des jeweils angemessenen Verhältnisses von Nähe und Distanz.

2.3 Kultur der Achtsamkeit

Ein respektvoller Umgang unter dem gesamten Personal und mit den Kindern ist wichtig. Genauso wie die Grenzachtung von dem Gegenüber zu wahren und zu achten. Zur Kultur der Achtsamkeit gehört auch das Nähe- und Distanzverhalten. Laut SGB §8a sind wir verpflichtet, den Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung gewissenhaft wahrzunehmen. Gewalt kann körperlich, seelisch und psychisch stattfinden. Durch eine Vernachlässigung kann das Kindeswohl gefährdet sein.

3. Rechte von Kindern

Die Kinder haben ein Recht auf (seelische, geistige und körperliche) Unversehrtheit ihrer eigenen Person. Sie müssen darüber aufgeklärt werden, dass sie Rechte haben und sich beschweren dürfen.

Alle Jungen und Mädchen haben das Recht, sich wohlfühlen.

Alle Kinder dürfen Ideen einbringen, wie die Gemeinschaft für alle angenehm und fair gestaltet werden kann. Jedes Mädchen und jeder Junge hat das Recht, fair und Gerechtheit zu werden.

Der Körper gehört dir, wenn jemand deine Gefühle verletzt, lerne Nein zu sagen!

Hilfe holen ist kein Petzen! Wenn andere Kinder deine Rechte verletzen darfst du dir Hilfe holen.

Das Wohl des Kindes hat oberste Priorität, auch in Krisensituationen.

Kinder haben auch das Recht ihre eigene Entscheidungen und Meinungen im Alltag zu äußern und miteinzubringen.

Das heißt für uns: Wir achten und wertschätzen die Persönlichkeit jedes Einzelnen: der Kinder, der Familien, der Teammitglieder, der Kooperationspartner. Wir übernehmen Verantwortung für uns und andere und achten darauf, respektvoll miteinander umzugehen. Wir begleiten, beobachten und unterstützen die Kinder und Familien; unser Handeln orientieren wir an dem, was wir wahrnehmen, dementsprechend bieten wir ihnen verschiedenste Möglichkeiten an, aus denen sie schöpfen können.

Unser Bild vom Kind: Jedes Kind ist ein einzigartiges Geschöpf Gottes, das in seiner eigenen Art und Weise wertvoll ist. Jedes Kind hat ein Anrecht auf Achtung, Wertschätzung und Respekt. Wir sehen jedes Kind als Mitgestalter seiner Entwicklung und Zukunft, mit all seinen Bedürfnissen und Interessen.

Unsere pädagogische Rolle und Haltung und der Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit ist das Kind, daher sehen wir uns als Beobachter, Begleiter, Unterstützer. Unsere Haltung ist geprägt durch Achtung, Wertschätzung, Respekt und Empathie.

4. Sexualpädagogisches Konzept- SpK

4.1 Entwicklung der kindlichen Sexualität

Kinder sind von Anfang an bereits im Mutterleib sexuelle Wesen. Mädchen und Jungen probieren aus, erleben mit allen Sinnen, was ihnen gefällt und tun sich dabei nicht absichtlich weh. Sexualität läuft nicht triebgesteuert ab.

Kindliche Sexualität ist spontan, Ich-Bezogen und niemals auf eine andere Person ausgerichtet. Außerdem gehört zur kindlichen Sexualität, dass Mädchen und Jungen ihre Körperöffnungen erkunden: Ohren, Nase, Mund, ebenso die Scheide und den After oder probieren aus, wie lang der Penis gezogen werden kann. Das alles hat mit Interesse am Entdecken zu tun.

Wir benutzen keine Kosenamen für die Benennung der Genitalien, sondern benutzen die Worte: Scheide/Vagina, Penis und After.

Von Geburt bis zur Pubertät kann ein Junge grundlos einen stehenden Penis haben, ein Mädchen eine feuchte Scheide, dies ist ein Indikator für eine gesunde hormonelle Entwicklung.

Selbstbefriedigung ist auch ein Teil der kindlichen Entwicklung. Es ist normal, dass sich ein Kind sexuell selbstbefriedigt. Wirkt diese jedoch krankhaft, ist ein genaueres Hinsehen seitens des pädagogischen Personals notwendig, um das Verhalten zu klären.

Doktorspiele sind von sexuellen Übergriffen zu unterscheiden. Zu ihnen gehört alles, was Kinder beim Arzt erleben. Sie lassen sich kennzeichnen als Spiele unter Gleichaltrigen. Doktorspiele erfolgen freiwillig und gewaltlos, ohne dass ein Kind ein anderes zu etwas zwingt.

Die Regeln besprechen wir mit unseren Kindern, diese sind:

- Kein Schieben und Stecken von Fremdkörpern in Körperöffnungen
- Altershomogene Spielpartner aufgrund des unterschiedlichen Entwicklungsstandes
- freiwillige Beteiligung aller Spielpartner.

Je nach Situation sprechen wir Beobachtetes an, wenn wir es sehen oder nehmen es unkommentiert zur Kenntnis.

4.2 Sexualität der Kinder untereinander - Sexuelle Übergriffe

Ein Kind ist niemals Täter!

Sexuelle Übergriffe unter Kindern sind erzwungene Handlungen und das betroffene Kind erleidet, erduldet sie unfreiwillig. Die Erfahrung zeigt, dass die von kindlichen Übergriffen Betroffenen oftmals keine so weitreichenden Folgen erleiden, wie wir Erwachsenen das vermuten. Durch aufmerksames Zuhören und Beobachten können Erwachsene hier in der Regel erkennen, welche Schritte für beide Beteiligten angemessen sind. Übergriffe von Kindern müssen aber immer ernstgenommen werden.

5. Partizipation

Partizipation bedeutet ein Recht auf Mitbestimmung- und Selbstbestimmung.

Partizipation von **Kindern** in unserem Kindergarten fungiert in verschiedenen Formen der Beteiligung wie der Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung und Mitgestaltung an sie betreffende Angelegenheiten; dies ist z.B. in Kinderkonferenzen, Wochenbesprechungen, situationsorientierten Ereignissen und Ideen gewährleistet. Somit stärkt sie das Selbstbewusstsein der Kinder und zeigt, dass ihre Bedürfnisse gehört werden. Hierzu stehen die Erwachsenen im Dialog mit den Kindern. Die Partizipation zeichnet sich durch ergebnisoffene Situationen aus, in denen Willensbildungsprozesse gemeinsam erfolgen und Ergebnisse anders als erwartet ausfallen können. Den Kindern wird dabei eine ernsthafte Einflussnahme auf Inhalte und Abläufe zugestanden. Beteiligung ist von klein auf möglich, mit Kindern jedes Alters und bei allen sie betreffenden Themen. Je jünger die Kinder umso wichtiger ist die Beobachtung der Signale wie beispielsweise die Körpersprache, da sie gegebenenfalls auf verbalen Wege noch nicht ausreichend kommunizieren können.

Eltern haben die Möglichkeit sich über und mit dem Elternbeirat sowie bei der jährlichen Elternbefragung einzubringen. Auch an Elterninformationsabenden und -gesprächen binden wir die Eltern mit ein. Besteht Interesse einer Hospitation seitens der Eltern, um den Alltag der Kinder kennenzulernen, ermöglichen wir dies nach Absprache.

In den wöchentlichen Teambesprechungen bringen die Mitarbeitenden ihre Ideen zu bevorstehenden Projekten ein (z.B. Osternester, Weihnachtsgeschenke, ...) Außerdem wirken die Mitarbeiter bei organisatorischen Aufgaben mit (z.B. Feste, Gottesdienste, ...).

6. Risikoanalyse

6.1 Welche Gefahrenzonen gibt es in den Kindergartengebäuden/Garten?

Bauliche Gegebenheit, die von Kindern und Erwachsenen (alleine) genutzt werden (können), aber nicht gut einsehbar sind, bilden potenzielle Gefahrenzonen. In unserem Kindergarten können es insbesondere folgende Orte sein:

- Kinderbäder
- Geschlechtergetrennte Umkleidemöglichkeiten nicht vorhanden
- Wickelräume in den Sanitärräumen
- Garderobe im „neuen Container“
- Nebenräume
- Hauswirtschaftsräume
- Mehrzweckraum/Lernwerkstatt im Kindergarten
- Viele Zugangsmöglichkeiten (Eingänge, Ausgänge, Gartentor, Fluchtwege)
- Einsicht von Nachbargebäuden in den Garten, große Fensterfronten im neuen Container, Einsicht von den Nachbarwohnungen, Einsicht von Passanten - Möglichkeit der unbemerkten Foto- und Filmaufnahmen.

6.2 Risikosituationen

In allen Einzelsituationen mit pädagogischem Fachpersonal, insbesondere:

- Mittagsruhe

- Toilettengang/ Wickeln
- Kleidungswechsel
- Verarzten und Trösten (Einnahme einer Beschützerrolle)
- Ausflüge
- Pädagogische Angebote
- Bevorzugen oder Benachteiligen von Kindern
- Machtmissbrauch (unangemessene Machtausübungen und Konsequenzen)
- Stresssituationen
- Frühförderung.

Zwischen den Kindern, insbesondere:

- Doktorspiele/Rollenspiele
- Schlecht einsehbare Rückzugs-Ecken
- Umgang mit körpernahen Aktivitäten
- Gemeinsamer Toilettengang
- Mobbing
- Ausflüge (Wald, Spaziergänge).

Im Allgemeinen:

- in Vertretungssituationen, bei Hospitationen, durch Probearbeitende, Praktikanten oder Springer
- Durchsetzen von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, was bedeutet, dass der Wille der Fachkraft über den Willen des/der Kinder gestellt wird
- In Stresssituationen, weniger Geduld und ungerechtes Handeln.

6.3 Zeiten mit besonderem Risikopotential

- Bistrodienst
- Bring-/Abholsituationen (hier sind Eltern und andere Abholberechtigte im Haus unterwegs, ebenso haben Unbefugte leichter die Möglichkeit zum Zugang)
- Anwesenheit von fremden Dienstleistern (Handwerker/Caterer)
- Ausfall von Mitarbeitenden

6.4 Risikoanalyse im Kindergarten

Kinder im Alter zwischen zwei Jahren und sechs Monaten bis zum Schuleintritt entwickeln großes Interesse am eigenen wie auch am Körper anderer. In diesem Zusammenhang kann es für Fachkräfte eine Herausforderung werden, Grenzüberschreitungen eines Kindes wahrzunehmen, sensibel damit umzugehen und diese zu begleiten. Die Kinder erlernen Stück für Stück das Sozialverhalten in der Gruppe.

Die Art und Weise um ihre eigenen Befindlichkeiten zum Ausdruck zu bringen werden erst erlernt. Das gleiche gilt für den eigenen Willen verbal zum Ausdruck zu bringen. Es kann passieren, dass sich die Kinder ausprobieren, um eigene Grenzen kennenzulernen. Dadurch können Kinder Täter oder Opfer werden. Konflikte werden häufig gewaltsam gelöst, um den eigenen Willen durchzusetzen.

7. Ombudsstellen

§ 9a SGB VIII Ombudsstellen: In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre

Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.

8. Bausteine für die Umsetzung

8.1 Aus- und Fortbildung

Das pädagogische Personal wurde durch die Fortbildung „Achtsam miteinander leben“ aufgeklärt und geschult. Diese Fortbildung dauert insgesamt 12 Stunden. Neue Mitarbeitende sind dazu verpflichtet diese Fortbildung zu absolvieren. Das bestehende Personal soll die Auffrischung/Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt alle 5 Jahre wiederholen.

Durch die Fortbildung und die Auffrischung wird dieses wichtige Thema (erneut) sensibilisiert, Sachkenntnisse werden aufgefrischt und vertieft. Fortbildungen zu Präventionsthemen findet man im Fortbildungsprogramm der Erzdiözese Bamberg oder weiteren Fortbildungsanbieter.

8.2 Personalauswahl

Die Personalauswahl treffen der Träger sowie die Leitungen der Einrichtung. Durch ein Bewerbungsgespräch werden offene Fragen geklärt und ein erster persönlicher Eindruck gewonnen. Es wird ein Arbeitsvertrag unterzeichnet sowie eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG/Sozialgeheimnis nach §35 SGB I.

Bei Probearbeiten von neuem pädagogischen Personals wird ebenfalls eine Verpflichtungserklärung unterschrieben. Bei Einstellung des pädagogischen Fachpersonals muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden - dadurch wird sichergestellt, dass diese Person zu diesem Zeitpunkt für den Elementarbereich geeignet ist. Bei Personaleinstellungen wird bei Praktikanten über 18 Jahren, externen Kräften (z.B. Integrationshelfer) und Ehrenamtlichen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingefordert.

8.3 Personalentwicklung

Durch regelmäßige gemeinsame Teamsitzungen werden Probleme, Beobachtungen, aktuelle Themen besprochen und nach Lösungen/Strategien zur Umsetzung/Handhabung/Regeln gesucht. Das Wir-Gefühl wird gestärkt. Es werden Kritik- und Mitarbeitergespräche geführt. Das Personal entwickelt sich durch seine Fortbildungen sowie gemeinsame Planungstage und Aktionen weiter und erweitert seine Qualifikationen, dadurch verbessert sich die Qualität der Einrichtung kontinuierlich.

8.4 Beratungs- und Beschwerdeweg

Beratungs- und Beschwerdewege müssen für jeden, Kinder/Eltern und Personal, klar und verständlich sein. Die Beschwerden können von jedem Kind unterschiedlich und individuell sein, dabei kann es sich um vielfältige Themen im Alltag der Personen handeln. Alle Beschwerden, Probleme, Missstände und Fehlverhalten werden von den entsprechenden Beteiligten erkannt, bearbeitet bzw. aufgearbeitet. Die Einrichtung lebt ein beschwerdefreundliches Klima vor.

Die Beschwerdewege unserer Einrichtung sind jederzeit möglich und wie folgt aufgebaut:

Wer kann sich bei wem beschweren?

- Mitarbeiter*in bei Leitung, Personal, Kindern, Eltern, Elternbeirat, Träger und MAV
- Mitarbeiter*in bei Träger
- Kinder bei Personal, Leitung, Eltern
- Eltern bei Personal, Leitung, Träger und Elternbeirat
- Leitung bei Personal, Träger, Elternbeirat, Eltern.

Wie kann man sich beschweren?

- persönlich
- telefonisch
- schriftlich.

Was passiert mit der Beschwerde?

- Gemeinsame Bearbeitung der Beschwerde
- Dokumentation des Beschwerdeprozesses und dessen Auswertung
- Suchen nach einer möglichen Lösung
- Klärung der Beschwerde unter Einbezug aller Beteiligten
- Rückmeldung an die beschwerende Person geben
- Vereinbarte Maßnahmen umsetzen und Wirksamkeit überprüfen und gegebenenfalls überarbeiten.

Die Beratungswege sind in unserer Einrichtung vielfältig:

Für alle Beteiligten:

- Jugendamt
- Fachdienste
- Träger/-vertreter
- Elternbeirat.

Zusätzlich für Mitarbeiter*innen:

- Leitung
- Mitarbeiter*innengespräche
- MAV
- Teambesprechungen.

Für Kinder:

- Kinderkonferenzen
- Stuhlkreis
- Einzelgespräche
- pädagogische Angebote.

8.5 Interventionen

Um das Kindeswohl und die Arbeitsfähigkeit in Krisensituationen gewährleisten zu können, ist es wichtig, die Situation nachhaltig aufzuarbeiten.

Das bedeutet für das Personal:

- Betroffenen Hilfsangebote aufzeigen
- Krisenbegleitung
- Gespräche mit Betroffenen
- Supervisionsarbeit.

- sofortiges Beenden grenzüberschreitender Situation zwischen Kindern und Kindern/Kindern und Personal/Kindern und Eltern
- ggf. Freistellung der beschuldigten Mitarbeiter*innen
- Befolgen des „Handlungsleitfadens bei Übergriffen von Mitarbeitern“.

Das Personal geht allgemein wie folgt vor:

- Ruhe bewahren
- eigenes Verhalten und Wahrnehmung reflektieren
- vermeintlichen Täter nicht darauf ansprechen
- Situation dokumentieren
- Austausch mit Leitung und ggf. Kollegen*innen/Träger
- Hinweise auf das Vorliegen eines gewalttätigen Übergriffs oder einer strafbaren Handlung werden dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese gemeldet.

Das Personal geht bei grenzüberschreitenden Situationen zwischen Kindern und Kindern wie folgt vor:

- Beendigung und Dokumentation der Situation
- Einzel- bzw. Gruppengespräche mit Betroffenen und dem/den übergriffigen Kind(ern)
- Gespräche im Team und weiteres Vorgehen abklären
- ggf. Eltern und weitere Fachkräfte mit einbeziehen.

Das Personal geht bei grenzüberschreitenden Situationen zwischen Kindern und Erziehungsberechtigten/Abholberechtigten wie folgt vor:

- Dokumentation ggf. Beendigung der Situation
- Gespräche im Team und weiteres Vorgehen abklären
- eigene Ermittlungen und Befragungen unterlassen
- Einschätzung des Gefährdungsrisikos (in dringenden Fällen werden von der Leitung unverzüglich die Insofern erfahrene Fachkraft sowie das Jugendamt informiert).

An dieser Stelle wird auf das Literaturverzeichnis verwiesen.

8.6 Qualitätsmanagement

Es bedarf der ständigen Überprüfung von getroffenen Maßnahmen, um deren Wirksamkeit, Umsetzung und Nachhaltigkeit sicherzustellen. Der Aufbau eines Qualitätsmanagements sichert der Einrichtung und dem Personal zu, dass auf einer gemeinsamen Wissensbasis gehandelt werden kann und eine Weiterentwicklung von präventiven Maßnahmen gegeben ist.

Der Auftrag der Einrichtung ist wie folgt:

- Ernennung einer Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt (Leitung Nina Windisch)
- Gewährleistung von Schulung, Unterstützung und Beratung für die Ansprechperson und das gesamte Personal
- Bereitschaft der Mitarbeitenden zur selbstständigen Weiterbildung
- Vernetzung mit Fachstellen für Prävention und Intervention sowie der diözesanen Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Der Auftrag der Ansprechperson für sexualisierte Gewalt ist wie folgt:

- Kontinuierliches Einbringen des Themas in den pädagogischen Alltag
- Vernetzung mit Fachstellen für Prävention und Intervention
- Bedarf im Team an Fort- und Weiterbildungen erkennen und melden

- Team motivieren sich selbstständig weiterzubilden
- Wissen über Verfahrenswege besitzen und dieses im Team weitergeben/Ansprechpartner sein
- Aufnehmen von Beschwerden und Verdachtsfällen, ohne sie selbst zu bearbeiten
- Weiterleitungen an die Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese Bamberg.

Umgang mit Vorwürfen von Eltern: Wird ein Vorwurf an eine/n Mitarbeiter*in herangetragen, so ist diese/r verpflichtet, die Leitung darüber in Kenntnis zu setzen. Wird ein Vorwurf an die Leitung herangetragen, entscheidet diese vorerst das weitere Prozedere: je nach Vorwurf wird es verschiedene Gesprächskonstellationen zwischen den Beteiligten Leitung, Eltern, Mitarbeit*in, Team, Träger, Elternbeirat geben.

Dabei beginnt das Vorgehen immer mit der Dokumentation des Vorwurfs. Mögliche Beteiligte gehen an die Klärung des Vorwurfes und suchen nach Lösungen. Die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen muss veranlasst und eingehalten werden. Die Wirksamkeit muss überprüft und ggf. überarbeitet werden. Daraus resultierende Maßnahmen müssen veranlasst und überprüft werden und ggf. nochmals angepasst werden. Eine Rückmeldung zu einem gegebenen Zeitpunkt an die sich beschwerende Person muss erfolgen.

9. Verhaltenskodex

In unserer Einrichtung gilt der Verhaltenskodex als präventive Maßnahme, um Gewalt in jeglicher Form zu verhindern. Dieser Verhaltenskodex definiert verbindliche Verhaltensregeln im Umgang mit Nähe und Distanz. Es bietet zudem einen Leitfaden für Mitarbeitende, der Sicherheit und Orientierung bringt (s. Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg 146 [2023] S. 389-394 i. V. m. ABD Teil D, 1a. v, 01.07.2021).

9.1 Regeln für das Team

Damit der Verhaltenskodex angemessen umgesetzt wird, befolgt das Team verschiedene Punkte:

- Kinder werden nur in den Kindersanitärräumen gewickelt oder umgezogen, dies wird den Kollegen/Innen angekündigt
- Besucher im Kindergarten, z. B. Praktikanten/Innen werden den Kindern im Vorfeld angekündigt. Kurzzeit-Praktikanten/Innen und Aushilfen wickeln nicht.
- Kinder werden niemals unbedeckt fotografiert
- Kinder halten sich nicht unbedeckt oder in Unterwäsche im Kindergarten auf (Ausnahmen sind das Ausruhen/Toilette)
- Von generellem Interesse bzw. Neugier geleitete Doktorspiele unter den Kindern werden vom pädagogischen Fachpersonal beobachtet und begleitet. Sollte es zu Grenzüberschreitungen kommen wird entsprechend eingeschritten.
- Aufgrund der Vorbildfunktionen achtet das pädagogische Fachpersonal auf einen angemessenen Umgang mit Körperkontakt; z.B. nehmen wir ein Kind nur dann auf den Schoß/Arm, wenn es die Situation kurzzeitig erfordert; Kinder werden niemals geküsst.
- Das Personal spricht die Kinder mit seinem Namen an und gibt keine verniedlichen Kosenamen.
- Das Fachpersonal reagiert einfühlsam und wertschätzend auf den kindlichen Impuls von gesuchter Nähe. Die Kinder entscheiden selbst, ob, wann und von wem sie das Angebot auf körperliche und/oder emotionale Nähe einfordern; bspw. nehmen wir ein Kind nur auf den Schoß/Arm, wenn es die Situation kurzzeitig erfordert.

- Der Umgang mit Kinder mit sozialen, kognitiven, emotionalen und/oder körperlichen Einschränkungen fordert individuelle Verhaltensweisen des pädagogischen Teams
- Das pädagogische Personal muss sich immer seinem Schutzauftrag bewusst sein und diesen jederzeit kontrollieren, wie zum Beispiel die Kontrolle nicht einsehbarer Aufenthaltsbereiche.
- Das Fachpersonal reflektiert regelmäßig das eigene Verhalten und das der Kollegen/Innen, z. B. in Teamsitzungen. Kommt es zu einer Überschreitung des Verhaltenskodex, muss diese transparent gemacht, aufgearbeitet und die daraus entstehenden Konsequenzen getragen werden. Dies trägt maßgeblich zur Qualitätssicherung bei.

9.2 Regeln für Kinder in Bezug auf Nähe und Distanz

Es gibt Regeln, an die sich alle Kinder im Umgang miteinander halten müssen:

- Kinder lernen „Nein“ zu sagen und anzuwenden
- Kinder akzeptieren ein „Nein“ des anderen
- Kinder respektieren körperliche und emotionale Grenzen von anderen
- Kinder lernen „Mein Körper gehört mir!“.

Kommt es zu einer Überschreitung dieser Regelungen, muss diese transparent gemacht, aufgearbeitet und die daraus entstehenden Konsequenzen getragen werden.

9.3 Regeln für Eltern und externe Personen in Bezug auf Nähe und Distanz

- Personen wahren Distanz, wenn sie fremden Kindern begegnen
- Eltern halten den körperlichen Kontakt zu anderen Kindern gering
- In der Einrichtung werden keine Fotos/Filme von Kindern gemacht.
- Das Bad wird nicht betreten, wenn ein fremdes Kind sich dort aufhält.

Kommt es zu einer Überschreitung des Verhaltenskodex, muss diese transparent gemacht, aufgearbeitet und die daraus entstehenden Konsequenzen getragen werden. Dies trägt maßgeblich zur Qualitätssicherung bei.

10. Ansprechpartner

- Aufsichtsbehörde: Landratsamts Erlangen, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
- Caritas Fachberatung: Obere Königstrasse 4b 96052 Bamberg
- Missbrauchskoordination des Erzbistums Bamberg, Ringstraße 31, 96117 Memmelsdorf
- Präventionsstelle des Erzbistums Bamberg, Kleberstrasse 28, 96047 Bamberg
- Caritas Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle, Anna-Herrmann-Straße 3, 91074 Herzogenaurach
- Polizeiinspektion Herzogenaurach, Bahnhofsstraße 2, 91074 Herzogenaurach

Die Auflistung der Ansprechpartner erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

11. Literaturverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (2007): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. 2. Auflage. Cornelsen Verlag, Berlin. Düsseldorf, Mannheim. S. 401-426.

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V (2020): Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung. [<https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohlund-kindeswohlgefaehrdung/erscheinungsformen-der-kindeswohlgefaehrdung/>] (abgerufen am 09.07.2021)]

Ehe-, Familien- und Lebensberatung Bistum Hildesheim (2019): Schutzkonzept der Ehe-, Familien und Lebensberatung (EFL) im Bistum Hildesheim. [https://www.efl-bistumhildesheim.de/sites/default/files/2020-06/EFL_Schutzkonzept_web.pdf] (abgerufen am 09.07.2021)]

Kath. Kinderhaus St. Johannes Niederndorf (2021): Schutzkonzept. [https://kitasag.de/?page_id=151] (abgerufen am 09.07.2021)]

Oppelt M./ Rudolf M. (2015): Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen: Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erzbistum Bamberg. In: Erzbischöfliches Ordinariat & Koordinierungsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch. Bamberg.

Oppelt M./ Rudolf M. (2019): Schutzkonzept der Erzdiözese Bamberg. Bausteine für die Umsetzung. In: Erzbischöfliches Ordinariat & Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt. Bamberg.

Konzeption des Kindergartens St. Marien, Kirchensteig 2b, 91093 Heßdorf

Flussdiagramm zur Sicherstellung des Schutzauftrages

Auszug aus **Intervention und nachhaltige Aufarbeitung**

Verfahrensschritte nach § 8a SGB VIII für Leistungserbringer